

Weitere Informationen zur Honorarvereinbarung:

Es existiert keine amtliche Gebührenliste und keine bundesweit einheitliche Verordnung, die die angemessene Abrechnung von physiotherapeutischen Leistungen regelt.

Die in der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebÜTh) festgelegten Vergütungen stellen eine Übersicht der in Deutschland von Heilmittelerbringern abgerechneten üblichen Vergütungen dar. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter www.privatpreise.de

Als Basis für alle Berechnungen benutzt die GebÜTh den jeweils zwischen den gesetzlichen Krankenversicherungen und den Heilmittelverbänden vereinbarten Höchstsatz als Regelsatz. Dieser wird dann mit einem Multiplikator zwischen 1,4 bis 2,3 angepasst.

Die gilt ebenfalls für Beihilfeberechtigte.

Die Festlegung von Höchstsätzen in der BundesBeihilfeVerordnung beinhaltet bewusst keine vollständige Kostendeckung der Therapie. Sie ist als eine die Eigenleistung ergänzende Leistung konzipiert und sie ist lediglich verbindlich für die Beihilfestelle im Verhältnis zu dem Beihilfeberechtigten.

Sie ist nicht verbindlich für die PhysiotherapiePraxen im Verhältnis zu ihrem beihilfeberechtigten Patient.

Allen Privatpatienten wird, wie gesetzlich versicherten Patienten, zugemutet, einen Anteil der Physiotherapiekosten selbst zu zahlen.

Die individuelle Preisgestaltung meiner Praxis erklärt sich aus

1. den Regelsätzen mal Multiplikator
2. der Behandlungsdauer von rund 55 min
3. zahlreiche Zusatzqualifikationen, sowie der Spezialisierung auf das Spiraldynamik®-Konzept seit 1998
4. der Lizenzpartnerschaft mit der Spiraldynamik® Med Center AG ab 1.1.2013
5. großzügigen Therapieräumen, hochwertigen Geräten wie Matrix-Rhythmus-Therapie (Resonanz-Faszien-Massage) und SensoPro (Koordinationstraining auf Slacklines mit Tubes)

Sie können sich mit dieser Honorarvereinbarung bei Ihrer privaten Krankenversicherung nach den jeweils für Ihren Versicherungsvertrag gültigen Erstattungsätzen erkundigen.

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK - NRW)

Amtsgericht Köpenick bestätigt: Private Honorarvereinbarung für Krankenversicherung grundsätzlich bindend 10. Mai 2012 (Az.: 13 C 107/11)

Schließen Patient und Praxisinhaber eine Honorarvereinbarung für eine physiotherapeutische Behandlung ab, muss die private Krankenversicherung des Patienten die Höhe der vereinbarten Vergütung akzeptieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Patient selbst mit seiner privaten Krankenversicherung niedrigere Vergütungssätze vertraglich vereinbart hat